

- Vervollkommnung des Rechtssystems durch rechtzeitige Aufhebung, Änderung, Ergänzung und Neusetzung von Normativakten,
- Einheitlichkeit der Normativakte und ihre richtige Einordnung in das System der Normativakte und in die Gesamtheit der staatlichen Führungsentscheidungen,
- Allgemeinheit und Gleichheit des Rechts,
- unabdingbare Gewährleistung der rechtlichen Regelungen durch entsprechende Maßnahmen, durch Pflichten, Verantwortlichkeiten, Sanktionen,
- Beachtung der Rangfolge der Normativakte und Rechtssetzungskompetenzen,
- exakte Realisierung der in der Verfassung und anderen Normativakten festgelegten Verfahrensweisen für die Schaffung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Normativakten, für deren Inkrafttreten und deren Veröffentlichung.

### 20.3. Die Normativakte

#### 20.3JI. *Begriff und Rang der Normativakte*

Der Normativakt ist eine konkrete Erscheinungsform des sozialistischen Rechts, mit dem im Unterschied zum Individualakt Rechtsnormen gesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Diese Definition erweitert die häufig in der rechtswissenschaftlichen Literatur anzutreffende Definition vom Normativakt als Ausdrucksform der Rechtsnormen. Mit ihr werden neben der Schaffung von Rechtsnormen auch die anderen Ergebnisse der rechtssetzenden Tätigkeit erfaßt, wie das Inkraftsetzen von Normen, die Festlegung, Änderung oder Erweiterung des Geltungsbereiches der Normen, die Aufhebung von Rechtsnormen, die in anderen Normativakten enthalten sind.<sup>8</sup>

Mit dem Begriff Normativakt werden zwei gesellschaftliche Erscheinungen charakterisiert. Einmal wird der Begriff im Sinne von Ausdrucksformen des Rechts — z. B. Gesetz, Verordnung —, von Formen, in denen sich die Rechtsnormen äußern, in der die Rechtsnormen in Erscheinung treten, verwendet. Zum anderen wird der Begriff im Sinne von staatlicher Leitungsentscheidung verwendet, durch die die Rechtsnormen gesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Die Rechtssetzung bringt, abhängig von der Stellung und den Aufgaben der rechtssetzenden Staatsorgane im System der Staatsorgane, unterschiedliche Formen von Normativakten hervor — Gesetz, Verordnung, Anordnung und Beschluß. Diese Formen werden auch Rechtsquellen genannt. Mit diesem Begriff wird nicht die Erzeugung des sozialistischen Rechts charakterisiert — denn Quelle im Sinn von Ursprung des sozialistischen Rechts sind die materiellen Lebensbedingungen<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Vgl. S. N. Bratus/I. Samoschtschenko, *Wseobschtschaja teorija sowjetskogo prawa*, Moskau 1966, S. 132.